

178. Vergleich im Konflikt um Anspruch auf Kirchenstühle in der Kirche Schwamendingen durch die Gemeinde Oerlikon

1783 März 29

Regest: Im Auftrag des Rates entscheiden Salomon Hirzel, Hans Konrad Lochmann und Hans Heinrich Schinz, alle Ratsherren, durch gütlichen Vergleich die Appellationsstreitigkeit zwischen den Besitzern der sechzehn Huben in Schwamendingen und der Gemeinde Oerlikon wegen ihres Anspruchs auf Kirchenstühle in der Kirche Schwamendingen. Die Kirche und das Kirchengut gehört weiterhin den Besitzern der sechzehn Huben in Schwamendingen (1). Der Gemeinde Oerlikon werden sechzehn Krebsstühle zugewiesen, acht im hinteren Teil des Kirchenschiffs und acht auf der Empore (2). Oerlikon soll dafür auf Martini 130 Gulden aus ihrem Gemeindegut in das Kirchengut bezahlen (3). Es wird festgelegt, auf welchen Stühlen der Pfarrer und seine Begleitung und der Geschworene von Oerlikon sitzen (4, 5). Die Familie Schenkel vom Zürichberg wird in der Kirche geduldet, hat aber kein Kirchenrecht. Der Herzogsmüller dagegen soll weiterhin das Kirchenrecht geniessen (6). Von der Kirche Schwamendingen soll ein Plan angefertigt und in der Gemeindelade von Schwamendingen aufbewahrt werden. Es werden zwei Abschriften ausgefertigt und den Parteien ausgehändigt. Salomon Hirzel siegelt.

Kommentar: Schwamendingen wurde am 14. September 1782 zur eigenständigen Pfarrei erhoben, zu der auch Oerlikon gehörte. Zuvor war die 1271 erstmals erwähnte St. Niklaus-Kapelle eine Filiale des Grossmünsters. 1781 wurde eine neue Empore in die Kirche eingebaut. Nach Abschluss der Bauarbeiten und wohl anlässlich der Selbstständigkeit der Pfarrei erstellten die Obervögte eine Ordnung, wem welcher Sitzplatz in der Kirche gebühre. Neben der Festlegung der Sitzordnung für die Vorgesetzten und Amtsträger der Gemeinden enthielt die Ordnung der Obervögte auch die Bestimmung, dass den Hubern von Schwamendingen angesichts der geleisteten Frondienste beim Bau 48 Kirchenstühle zu Eigentum überlassen werden sollten, nämlich jeder der 16 Huben drei Stühle. Der Gemeinde Oerlikon wollten die Obervögte für die geleisteten Dienste 15 Stühle überlassen, aber nicht zu Eigentum, sondern nur zur ständigen Nutzung. Die Huber von Schwamendingen protestieren jedoch gegen die Absicht, Oerlikon diese Kirchenstühle zu überlassen, weshalb die Obervögte den Hubern am 19. Dezember 1782 einen Appellationsrezess ausstellten, der den Vorgang schilderte (StAZH A 114.2, Nr. 145; Abschrift: StAZH G I 9, Nr. 178). Damit gelangten die Huber an den Zürcher Rat, der am 19. März 1783 die Ratsherren Hirzel, Lochmann und Schinz mit der Ausarbeitung des vorliegenden Vergleichs beauftragte (StAZH A 114.2, Nr. 149). Überliefert sind auch ein Promemoria zur Appellation (StArZH VI.SW.A.2.:46,46a), ein Bericht des Oberdorfmeiers Johann Vollenweider über den Prozess (StArZH VI.SW.A.2.:48,48a) sowie eine Aufstellung der Prozesskosten (StArZH VI.SW.A.2.:49).

Weitere Konflikte um die Kirchenstühle gab es auch 1776 in Enge (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 174) oder 1728 und 1736 in Wipkingen (StArZH VI.WP.A.8.:72; StArZH VI.WP.A.8.:76). Zu Kirchenstühlen vgl. Spörri 1932; zur Kirche Schwamendingen vgl. Nüscher 1864-1873, S. 403-404; KdS ZH NA V, S. 366-371.

Wir nachbenandte, Salomon Hirzel, des raths von der freyen wahl und alt stattschreiber, Hans Conrad Lochmann, zunfftmeister und gesandter über das gebirg, und Hans Heinrich Schinz, des raths und alt salzdirector, alle des inneren raths hochloblichen standes Zürich, urkunden hiermit, daß, nachdem wir von ungnhdh den rätthen unterm 19. dieses monats den hohen auftrag erhalten, die vor hochdenselben geschwebte appellations-streitigkeit zwischen den besizern der 16 hueben zu Schwamendingen, kläger einer-, dan eine ehrsame gemeind Örlikon, beklagten andertheils, betreffend die leztern zugeeignete 15 krebsstühle in der kirche zu Schwamendingen und einige andere^a daher ent-

standene beschwehnden, näher zu untersuchen und nach gehaltener verhör mit den partheyen zutrachten, dieselben gütlich zuvergleichen.

Wir hierauf dieselben in ihrem für- und wider-bringen des umständlichen vernommen, und endlich nach vielfältigen bemüungen und wohlmeinenden vorstellungen^b in reiffer erdaurung der sachen beschaffenheit^b gegenwärtigen gütlichen verglich ezieht haben, vermöge deßen:

1.^{mo} Die kirche^c und kirchen gutt zu Schwamendingen den besizern der 16 hueben daselbst auf art und weise, wie sie solche von loblichem stiftt zum Großen Münster empfangen und bisdahin beseßen, fehrner verbleiben.

2.^{do} werden einer ehrsamen gemeind Örlikon 16 krebsstühle zu beständigem besiz angewiesen, nämlich in der unteren / [S. 2] kirchen im hinteren geflez 8 krebs stühle mit numero 65, 66, 67 68, 69, 70, 71, 72 und 8 andere krebsstühle auf dem gewölb mit numero 38, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 50 bezeichnet.

3.^{tio} Dagegen soll eine ehrsame gemeind Örlikon aus ihrem gemeindgutt in das kirchen gutt zu Schwamendingen auf köntftigen Martini tag [11. November] 9l 130, sage einhundert und dreyßig gulden, an baarem geld^d bezahlen.

4.^{to} sollen die dem herren pfahrer zu Schwamendingen assignierte und in der appellation sub numero 20 & 21 bezeichnete 2 stühle verbleiben, mit dem beding, daß, wan er^e, h pfahrer, niemand mit sich bringt, die hubere das recht haben selbige zu besizen.

5.^{to} solle dem amtsgeschwohrnen zu Örlikon der stuhl numero 23 weiters verbleiben; wann aber die untervogt stelle jemahls wider auf die gemeind Schwamendingen fiele, solle es bey der ehemahligen ordnung sein bewenden haben, und ein dritter stuhl denen im chor sub numero 1 & 2 bezeichneten 2 stühlen widerum beygesezt und dannzumahl dem amtsgeschwohrnen zu Örlikon angewiesen werden.

6.^{to} Was dann die Schenklen ab dem Zürichberg betrifft, die das kirchenrecht zu Schwamendingen zuhaben vermeinten, weil sie dahin begraben werden, so ward deshalb einmüthig befunden, daß obbesagte Schenkeln wie bisdahin in der kirche geduldet, aber kein recht zu der kirche haben sollen; hingegen möge der herzoger-müller¹ das kirchen recht fehrner genießen. / [S. 3]

Endlichen und zu mehrerer erläuterung solle ein richtiger plan von der kirche zu Schwamendingen ausgefertiget (der sich auf den spruch der herren obervögten,² und wo einiche abänderung vorgegangen, auf gegenwärtigen compromiss beziehe) und in der gemeindsaad zu Schwamendingen aufbehalten werden.

Da nun beyde partheyen obstehenden verglich dankbahrlich angenommen, so haben wir von selbigem zwey gleichlautende abschrifften verfertigen,³ jeder parthey eine zustellen, auch^f zu wahren urkund und öffentlicher beglaubigung mit wohllehrengedachtem herren rathsherr Hirzels anerbohren ehren insigel verwahren und bekräftigen laßen, jedoch ihme, uns allen und unsern erben ohne schaden.

So beschehen, den 29.^{sten} g merz^h 1783.

Unterschreibers canzley der statt Zürich

[Vermerk auf der Rückseite:] Raths-urtheil betreffend streitigkeiten zwischen den 16 huben in Schwamendingen und den bürgern von Örlikon, wegen der kirche und dem kirchengut vom jahr 17⁸³

5

Original: StArZH VI.OE.A.3.:38; Doppelblatt; Unterschreiber der Stadt Zürich; Papier, 22.0 × 37.0 cm; 1 Siegel: Salomon Hirzel, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

Original: StArZH VI.SW.A.2.:47; Doppelblatt; Papier, 22.0 × 37.0 cm; 1 Siegel: Salomon Hirzel, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

Zeitgenössische Abschrift: StAZH G I 9, Nr. 179; Doppelblatt; Papier, 25.0 × 41.0 cm.

10

^a Auslassung in StAZH G I 9, Nr. 179.

^b Auslassung in StAZH G I 9, Nr. 179.

^c Streichung: n.

^d Textvariante in StAZH G I 9, Nr. 179: erlegen und.

^e Auslassung in StArZH VI.SW.A.2.:47; StAZH G I 9, Nr. 179.

^f Textvariante in StArZH VI.SW.A.2.:47; StAZH G I 9, Nr. 179: und.

^g Textvariante in StArZH VI.SW.A.2.:47; StAZH G I 9, Nr. 179: tag.

^h Textvariante in StAZH G I 9, Nr. 179: anno.

ⁱ Korrektur überschrieben, ersetzt: 8.

¹ Die Herzogenmühle an der Glatt im noch heute so genannten Quartier gehörte politisch zwar zu Wallisellen, war aber noch bis 1931 nach Schwamendingen schul- und kirchgenössig.

20

² Vgl. StAZH A 114.2, Nr. 145.

³ Das vorliegende Stück ist die Ausfertigung für Oerlikon; die Urkunde für Schwamendingen trägt die Signatur StArZH VI.SW.A.2.:47.